

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Auswertung der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB**

- Anschreiben TöB: 15.04.2026
- Öffentlichkeitbeteiligung: 15.04.2026 – 20.05.2026
- Anschreiben Nachbargemeinden: 15.04.2026

Gliederung:

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
- C** Stellungnahmen von Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 12.05.2026).....	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 18.05.2026)	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 18.05.2026 und Nachreichung vom 18.06.2026)	10
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 19.05.2026)	19
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 22.04.2026)	26
Nr. 9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 21.04.2026)	28
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 07.05.2026)	34
Nr. 12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 20.05.2026)	35
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 05.05.2026)	37
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 21.04.2026)	38
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 13.05.2026)	39
Nr. 23a	e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 19.06.2026)	43
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 19.05.2026).....	44
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 27.05.2026).....	45
Nr. 41	UKB Betriebsführung GmbH (Schreiben vom 20.04.2026)	46

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlaue GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	UKB Betriebsführung GmbH
42	PRIMAGAS Energie GmbH

43	Tzcyka Energy GmbH
43a	Deutsche GigaNetz GmbH
44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 12.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag		
1.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:	⇒ Kenntnisnahme: Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.		
	<table><tr><td>x</td><td>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td></tr></table>		x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
	x		Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	
	<table><tr><td></td><td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td></tr></table>			Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
			Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung	
	<table><tr><td></td><td>Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td></tr></table>			Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich			
<table><tr><td></td><td>u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td></tr></table>		u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		
	u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen			
<table><tr><td></td><td>Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha</td></tr></table>		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha		
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha			
1.2	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von	⇒ Kenntnisnahme: Rechtliche Grundlagen. Die Kommune wird die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eigenständig ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigen.		

	der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
1.3	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in	⇒ Kenntnisnahme: Den Hinweisen zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie zur Datenübertragung wird entsprochen.

	einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
--	---	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 18.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table><tr><td>x</td><td>keine Bedenken</td></tr><tr><td></td><td>Regionalplanerische Belange</td></tr><tr><td></td><td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td></tr><tr><td>x</td><td>Sonstige Hinweise</td></tr></table>	x	keine Bedenken		Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
x	keine Bedenken									
	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplanes existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.								

2.4	<u>Sonstige Hinweise</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).
-----	--	--

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 18.05.2026 und Nachreichung vom 18.06.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	☒ Keine Einwände Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt: untere Abfallwirtschaftsbehörde	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände der genannten Abteilungen gegen die vorgesehene Planung.
3.2	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: <u>Einwand 1</u> <u>Untere Wasserbehörde:</u> Innerhalb des Plangebiets verläuft von Nord nach Süd das Gewässer L34, welches ein Gewässer II. Ordnung ist und der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands „Welse“ unterliegt (siehe Anlage 1).	⇒ Kenntnisnahme/Korrektur: Das Gewässer II. Ordnung ist in der Unterhaltungspflicht des WBV „Uckerseen“.
3.3	b) Rechtsgrundlage: <u>Einwand 1</u> <u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes bedarf die Errichtung der wesentlichen Veränderung von Anlagen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Da es sich bei dem Graben 46.002 um ein Gewässer II. Ordnung handelt, wird beidseitig ein Abstand von 5 m eingehalten.

	zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungskante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.	
3.4	c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): <u>Einwand 1</u> <u>Untere Wasserbehörde:</u> Anlagen, wie zum Beispiel Photovoltaikmodule bzw. Einfriedungen, sind in einem Abstand von bis zu zehn Metern von der Böschungskante bzw. von der Uferlinie landeinwärts zu errichten.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Zu dem Gewässer II. Ordnung wird beidseitig ein Abstand von 5 m eingehalten. Dies ist mit dem WBV „Uckerseen“ abgestimmt. Die genaue Lage des Gewässers (Grabens) soll vor Ort durch Suchschachtung ermittelt werden. Hierzu fanden bereits Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem WBV „Uckerseen“ statt.
3.5	2. Fachliche Stellungnahme ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	⇒ Kenntnisnahme
3.6	Bauordnungsamt <u>Bereich Baulasten:</u> Auf den Flurstücken 17 und 107, Flur 2 der Gemarkung Wilhelmshof sind Baulasten vorhanden.	⇒ Kenntnisnahme
3.7	<u>Rechtliche Bauaufsicht: Anmerkung Planurkunde</u> Auf der Planurkunde fehlt der Verfahrensvermerk des Aufstellungsbeschlusses.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Der Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschlusses ist nicht zwingend notwendig. Dazu heißt es in der Arbeitshilfe vom Ministerium

		für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2022 unter A5 auf der S. 31 im PDF: „In der Praxis hat sich die Gewohnheit verfestigt, das gesamte Verfahren der Planaufstellung auf der Planurkunde zu dokumentieren und sämtliche Verfahrensschritte durch Unterschriften und Siegel zu bestätigen. Bei mehrfachen Auslegungen ergibt sich daraus eine unübersichtliche Ansammlung von Texten und Unterschriften, die bisweilen mehr Platz benötigen als die eigentliche Planzeichnung. <u>Weder das Bundes- noch das Landesrecht schreiben jedoch vor, dass z.B. das Datum des Aufstellungsbeschlusses, seine Bekanntmachung, die Einleitung und Dauer der Beteiligungsverfahren oder die Daten sämtlicher öffentlicher Auslegungen auf der Planurkunde vermerkt werden müssen.</u> <i>Zwingend erforderlich sind lediglich die folgenden Angaben:</i> • <i>der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung,</i> • <i>ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung),</i> • <i>die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung [...].“</i> Die Gemeinde folgt den Empfehlungen der Arbeitshilfe.
--	--	--

3.8	<u>Anmerkungen Begründung</u> Es wird empfohlen, zu prüfen, ob es sich bei den geplanten Festsetzungen um eine befristete Nutzung als Zwischennutzung handeln soll und es damit einer Festsetzung der Anschlussnutzung bedarf, um nachteilige städtebauliche Entwicklungen nach Aufgabe der Zwischennutzung zu vermeiden oder die planungsrechtliche Grundlage für nachfolgende Nutzungen zu schaffen (§ 9 Abs. 2 BauGB - z. B. anschließende Rückführung in eine Ackerfläche).	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Die Planzeichnung sowie Begründung enthalten folgende Festsetzung: <i>„3. Rückbau und Folgenutzung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)</i> <i>3.1 Nach Ablauf der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.“</i> Die nachfolgend vorgesehene Nutzung „Landwirtschaft“ bedarf keiner baurechtlichen Festsetzung / Sicherung.
3.9	<u>Anmerkungen zur Abwägung</u> Unter 3.22 wurde auf den Punkt der Weidehaltung eingegangen. Sollte diese, wie in der Abwägung beschrieben, geplant sein, ist dies bei der Art der baulichen Nutzung mit aufzunehmen.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die Festsetzung 5.1 setzt bereits eine extensive Pflege der SO „FF-PVA“-Flächen als Pflegemaßnahmen im B-Plan fest, die entweder mittels extensiver Mahd oder extensiver Beweidung erfolgen soll. Eine weitere Festsetzung als Art der baulichen Nutzung ist zur Sicherung nicht notwendig.
3.10	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht.	⇒ Kenntnisnahme
3.11	Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Sofern die vorgesehene CEF-Maßnahme (s. 5.2 Artenschutzbeitrag PVA Wilhelmshof) im Bereich des vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ nicht zum Tragen kommt, ist hierfür ein Ersatz zu finden und spätestens vor Baubeginn der PVA mit der uNB abzustimmen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Nach aktuellem Planungsstand wird die genannte CEF-Maßnahme umgesetzt. Die Beteiligung zum Entwurf des vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ soll auf der Gemeindevertretersitzung am 18.06.2026 beschlossen werden.

3.12	Für die Heckenpflanzung sollte erfahrungsgemäß eine Fertigstellungs-/Entwicklungspflege auf fünf Jahre festgesetzt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Maßnahmenblätter P1 und P2 als Anhang des Grünordnungsplans werden entsprechend angepasst, so dass die Fertigstellungspflege 1 Jahr und die Entwicklungspflege 4 Jahre betragen.
	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Dem Grünordnungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark ist zu entnehmen, dass innerhalb des 46,8 ha großen Geltungsbereichs etwa 12.603 m² Boden teilversiegelt und 3.067 m² Boden vollversiegelt werden sollen. Daher wird bereits auf Bebauungsplanebene folgender Hinweis gegeben: Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Die untere Bodenschutzbehörde wird im Genehmigungsverfahren das für die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellendem Bodenschutzkonzept einfordern.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird durch den Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 vorgesehen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept wird im weiteren Genehmigungsverfahren vorgelegt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt.
3.13	Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte	⇒ Kenntnisnahme: Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.

	für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.	
3.14	<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 29 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine gute Ackerqualität hinweist.	⇒ Kenntnisnahme
3.15	Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt. Konkurrierende Flächennutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Wilhelmshof zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Produktion mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung. Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Landwirtschaftsnutzung, betrieben werden.

	mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.	Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.
3.16	Ergänzend ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung der Flächen durch die Photovoltaikanlage ein vollständiger Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen erfolgt und der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Flächen in einen Zustand versetzt werden, der eine uneingeschränkte Rückführung in eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Planzeichnung sowie Begründung enthalten folgende Festsetzung: <i>„3. Rückbau und Folgenutzung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)</i> <i>3.1 Nach Ablauf der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.“</i> Die nachfolgend vorgesehene Nutzung „Landwirtschaft“ bedarf keiner baurechtlichen Festsetzung / Sicherung.
3.17	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	⇒ Kenntnisnahme

3.18	a) Einwendung <u>Einwand 1</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Offensichtlich wurden in den eingereichten Plänen „Anlage_01-Vorhaben- und Erschließungsplan.pdf“ sowie „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Planzeichnung.pdf“ vergessen, die Bodendenkmale einzuzichnen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Bodendenkmale werden in Planzeichnung und im Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.
3.19	Außerdem wurde beim letzteren im „Textliche Festsetzungen (Teil B)“ unter „Hinweise – Denkmalschutz“ lediglich auf die Meldung von archäologischen Befunden und Funden hingewiesen. Dieser Passus ist ein Allgemeinplatz und insofern unschädlich. Jedoch entspricht er nicht den in der Abwägungstabelle unter Punkt 3.53ff. gegebenen Hinweisen, die lt. dieser Tabelle in der „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Begr+UB.pdf“, Kap. 1.6.9, S. 18, ergänzt werden sollen und letztendlich wurden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die „Hinweise – Denkmalschutz“ wurden durch den folgenden Absatz b) ergänzt: <i>„Neben den bereits bekannten Bodendenkmalen ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage mit bislang unbekannten Bodendenkmalen zu rechnen. Das Plangebiet ist daher in Abstimmung mit der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde mittels geomagnetischer Prospektion zu untersuchen. Je nach Untersuchungsergebnis können weiterführende denkmalrechtliche Maßnahmen erforderlich werden.“</i>
3.20	b) Rechtsgrundlage: <u>Einwand 1</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgD-SchG) vom 24.05.2004 (5. März 2024)	⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlage
3.21	c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): <u>Einwand 1</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Beide Forderungen werden ergänzt in Planzeichnung und Begründung (siehe Nr. 3.18 und 3.19 der Abwägungstabelle).

	• Übernahme der Bodendenkmale in o.g. Pläne gem. der von der uDSchB oder dem BLDAM bei der vorherigen Planungsstufe mitgelieferten Bodendenkmalkarten. • Ergänzung oder Änderung der o.g. „Hinweise“ in der „<i>Textliche Festsetzungen (Teil B)</i>“ der Vorlage „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Planzeichnung.pdf“ auf Grundlage der Vorlage „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Begr+UB.pdf“, Kap. 1.6.9.	
--	--	--

Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 19.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stadt Uckermark.	⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde.
4.2	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.
4.3	Fachliche Stellungnahme	

	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	⇒ Kenntnisnahme
4.4	1. Sachverhalt Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Wilhelmshof“ beschlossen. Im vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind u.a. auch die Zulässigkeit von Batterie-Energiespeichersystemen und einem Umspannwerk festgesetzt. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der vorrangegangenen Beteiligung in der Stellungnahme vom 09.09.2025.	⇒ Kenntnisnahme
4.5	Zu dem Planinhalt und seinen möglichen Auswirkungen wurde im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung die gutachterliche Ermittlung des Beurteilungspegels an den Immissionsorten Wilhelmshof, Basedower Straße Nr. 13 und Nr. 14 empfohlen. Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Die Abwägung hierzu mit Bezug zu den Pkt. 4.2 und 4.7 ist nicht nachvollziehbar.	⇒ Kenntnisnahme: Die Durchführung einer gutachterlichen Ermittlung von möglichen Belastungen an den genannten Immissionsorte in Wilhelmshof wird im Rahmen der Bauleitplanung als nicht erforderlich angesehen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich der vorgesehenen Batteriespeicher und Umspannwerk sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus § 22 BImSchG und sind im Rahmen der Bauausführung und des Betriebs einzuhalten.

4.6	Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.	⇒ Kenntnisnahme
4.7	2. Stellungnahme 2.1 Grundlagen Siehe Stellungnahme vom 9.9.2025 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Lichtleitlinie	⇒ Kenntnisnahme
4.8	2.2 Immissionsschutz Kriterien Grundlage der Ermittlung der Flächen ist ein Kriterienkatalog mit Ausschlusskriterien und einem Abstand von 400 m zur Wohnbebauung. Der Abstand ist zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Blendwirkungen geeignet.	⇒ Kenntnisnahme
4.9	Blendwirkung Teil der vorliegenden Unterlagen ist das Blendgutachten vom 17.02.2026 des Büros Sonnenwind GmbH. Dem Ergebnis, dass auf Grund der Entfernung durch das Vorhaben keine erheblichen Belästigungen auf Immissionsorte der Licht-Leitlinie durch Blendwirkungen hervorgerufen werden, wird gefolgt. Allgemeine Information zu Verkehrswegen	⇒ Kenntnisnahme

	Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Blendungen auf Straßen wurden gutachterlich untersucht. Ergebnis der gutachtlichen Untersuchung ist, dass keine störenden oder verkehrsgefährdenden Blendungen auf Verkehrswege durch die PV-Module hervorgerufen werden.	
4.10	Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die zuständigen Träger der Verkehrswege.	⇒ Kenntnisnahme
4.11	Geräuschemissionen Zulässig sind: – Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion, – technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, wie Trafostation, Batterie-Energiespeichersysteme, Umspannwerke, Wechselrichter, Übergabestation, Verkabelung und Lösch-wasser-kissen, – Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen und – Einzäunung zur Sicherung der Anlage inklusive Blendschutz sowie Kameramasten. Die Batterie-Energiespeichersysteme sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA II zulässig. Die Umspannwerke sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA V zulässig.	⇒ Kenntnisnahme
4.12	In der Begründung, S. 19 wurde mitgeteilt, dass bisher 7 Trafostationen geplant sind. Zum Batteriespeicher und Umspannwerk wurde nur die Flächengröße bekannt gegeben. Es erfolgten keine konkre-	⇒ Kenntnisnahme

	ten Aussagen zu den Geräuschemissionen im relevanten Nachtzeitraum.	
4.13	Das Baufeld SO FF-PVA V befindet sich in einer Entfernung von > 400 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung. Die Lage des Umspannwerkes ist den Festsetzungen zu entnehmen.	⇒ Kenntnisnahme: Die genaue Lage des Umspannwerkes im SO FF-PVA V wird über den Vorhaben- und Erschließungsplan gesichert. Die Entfernung vom Umspannwerk zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 700 m und das Batterieenergie-Speichersystem (BESS) ist ca. 600 m entfernt.
4.14	Die getroffene Aussage unter Pkt. 2.2.4; S.22 zu den betriebsbedingten Geräuschemissionen ist jedoch nur mit Bezug zum Abstand nicht nachvollziehbar, da Aussagen zur Betriebsweise und zu den Geräuschemissionen nicht getroffen wurden.	⇒ Kenntnisnahme: Das Datenblatt des BESS (Huawei LUNA2000-4.5MWH Series) weißt 85 dB(A) als Lautstärkepegel in einer Entfernung von 1 m auf, vergleichbare Studien zeigen bei Entfernungen ab 400 m und mehr keine Überschreitung der zulässigen Werte nach TA Lärm auf.
4.15	Festzustellen ist jedoch, dass je nach Betriebsweise und Anforderungen an die Geräuschemissionen der technischen Anlagen und Aggregate dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden kann. Die konkreten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Maßnahmen der Minderung wurden nicht dargelegt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann nicht festgestellt werden, ob das Vorhaben geeignet ist schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum führt. Festsetzungen zur Vermeidung und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden nicht ermittelt und sind nicht Teil des Planentwurfes.	⇒ Kenntnisnahme: Die vorliegenden Kenntnisse werden für die Abwägung als ausreichend erachtet. Weitergehende Untersuchungen sowie zusätzliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind daher nicht vorgesehen.
4.16	Fazit	

	Der Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, gutachterlich den Beurteilungspegel des Vorhabens zu ermitteln, wurde nicht gefolgt. Je nach Betriebsweise und Anforderungen an die Geräuschemissionen der technischen Anlagen und Aggregate kann dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung kann entsprochen werden. Die vorliegenden Unterlagen sind jedoch nicht geeignete festzustellen, ob zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Maßnahmen der Minderung als Festsetzungen aufzunehmen sind.	⇒ Kenntnisnahme: Auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 4.5 und 4.15 wird verwiesen. Die Gemeinde hält die vorliegenden Kenntnisse für ausreichend und sieht keine Veranlassung für weitergehende Untersuchungen oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen.
4.17	3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.	⇒ Kenntnisnahme
4.18	Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Belang: Wasserwirtschaft Fachliche Stellungnahme ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	⇒ Kenntnisnahme

	☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
4.19	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 09.09.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit.

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 22.04.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
6.1	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die Planung.
6.2	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	⇒ Kenntnisnahme: Die genannten Erd- und Mulmniedermoore wurden überwiegend aus dem Geltungsbereich genommen. Die Flächen, die im Vorhabengebiet verbleiben, werden nicht durch Module oder Nebenanlagen überbaut. Mit der Festsetzung 6.3 ist eine extensive Pflege der Moorböden vorgesehen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege der extensiv gepflegten Maßnahmenflächen, einschließlich Schutz von Altgrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A3 des Grünordnungsplans.
6.3	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung,	⇒ Kenntnisnahme

	Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	
6.4	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgE-GovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.

Nr. 9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 21.04.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
9.1	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). BD i. B. 142145 Siedlung Eisenzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter BD i. B. 142147 Siedlung Urgeschichte BD i. B. 142652 Siedlung Urgeschichte	⇒ Kenntnisnahme: Drei Bodendenkmale im Bereich des Vorhabens registriert.
9.2	Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.	⇒ Kenntnisnahme: Die Modultische werden nur auf Ramm-pfählen mit geringem Durchmesser ohne Fundamentarbeiten errichtet.
9.3	Bodendenkmale (siehe Anlage): Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung	⇒ Kenntnisnahme

	und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	
9.4	Im gesamten restlichen Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale auf-grund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.	⇒ Kenntnisnahme: Verdacht auf noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im gesamten restlichen Vorhabenbereich.

	4.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück. 5.) Bodenfunde deuten bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin. 6.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung. 7.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.	
9.5	Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen werden der unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitgeteilt.
9.6	Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landes-	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmalfunden, insbesondere die Melde-, Sicherungs- und Dokumentationspflichten gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG), ist bereits in den Unterlagen des Entwurfs enthalten.

	museum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.	
9.7	Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gut-	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung fanden Abstimmungen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Vorhabenträger statt. Es wurde beschlossen im Gebiet geomagnetische Untersuchung durchzuführen bevor mit den Bauarbeiten angefangen wird.

	achten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.	
9.8	Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Bauzeitlich genutzte Flächen und Trassen werden außerhalb bekannter bzw. vermuteter Bodendenkmalbereiche bzw. möglichst auf bereits versiegelten Flächen angeordnet. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, werden rechtzeitig vor Baubeginn ggf. erforderliche archäologische Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt.

	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	
9.9	Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: [REDACTED]	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Aus Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits im Entwurf folgender Hinweis in die Unterlagen aufgenommen: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, [...] In Bodendenkmalflächen sind während und nach dem Rückbau der FF-PVA tiefe Erdeingriffe nicht zulässig, bzw. nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.“</i>
9.10	Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 07.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.

Nr. 12 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 20.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
12.1	Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen werden seitens des LS die folgenden Hinweise und Forderungen aufgemacht: - Dauerhafte Direktzufahrten zu Landes- und Bundesstraßen sind entsprechend der Stellungnahme vom 02.09.2025 weiterhin ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass der LS zu gegebener Zeit am Baugenehmigungsverfahren zur PVA beteiligt wird. Hier ist darauf zu achten, dass nicht von der kommunalen rückwärtigen Erschließung abgewichen wird.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Erschließung ist nicht über Landes- oder Bundesstraße geplant. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung des Basedower Weg.
12.2	- Wie in der Stellungnahme vom 02.09.2025 bereits aufgeführt, ist das Anbauverbot zu den nahegelegenen Landesstraßen L25 und L255 von 20,00 Metern einzuhalten (alle Hochbauten: auch Zäune, Aufschüttungen etc.). Im Baugenehmigungsverfahren ist das Anbauverbot in den Lageplänen zu berücksichtigen, indem der Abstand zwischen der PVA und der Fahrbahn mit einer Maßkette angegeben wird.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Anbauverbot wird durchweg eingehalten. Die kürzeste Distanz die das Plangebiet zu einer der Landesstraßen (hier die L25) aufweist liegt bei 120 m. Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass im Lageplan im Baugenehmigungsverfahren eine Maßkette anzugeben ist.
12.3	- Ggf. nötige Baustellenzufahrten an Landesstraßen sind direkt bei [REDACTED] als Sondernutzung zu beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter dem Link: https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/sondernutzung/.	⇒ Kenntnisnahme: Die Kontaktdaten werden an den Vorhabenträger übermittelt.
12.4	- Ggf. nötige Leitungsverlegungen sind bei [REDACTED] zu beantragen. Alle Informationen zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie unter:	⇒ Kenntnisnahme: Die Kontaktdaten werden an den Vorhabenträger übermittelt.

	https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/leitungen-im-strassenraum/leitungen-derbr-oef-fentlichen-versorgung/ .	
12.5	- Entlang des straßenbegleitenden Radweges der L 25 befinden sich zahlreiche Kompensationspflanzungen aus dem Jahr 2025. Der südliche Teil Ihres Vorhabengebietes grenzt direkt an diese Pflanzungen an. Die Kompensationsmaßnahmen sind zwingend in der Planung zu berücksichtigen und durch Ihr Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Planung beachtet. Der Geltungsbereich wurde im Bereich der Kompensationsmaßnahmen reduziert. Der die Kompensationsmaßnahmen umschließende Schutzzaun wurde durch die Vermessung aufgenommen und wird im Entwurf dargestellt und ausgespart. Die Vegetation die sich über den Zaun hinaus entwickelt hat, wurde berücksichtigt und in diesem Bereich wurde der Erhalt von vorhandenen Gehölzen in der Planzeichnung festgesetzt.
12.6	- Laut dem Punkt 7.2.1 können Fahrzeugführer auf der L 25 in Richtung Osten Blendwirkungen erfahren. Die Ausrichtung der Module ist so zu gestalten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann. Die Unterlagen sind dahingehend anzupassen.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die geforderte Neuausrichtung der Module ist nicht notwendig. Der Vorhabenträger hat sich für die Option eines Blendschutzzauns entschieden. Diese Variante ist im BLENDGUTACHTEN PVA WILHELMSHOF VERSION 1.1 auf S.22 zu finden.
12.7	- Im Geltungsbereich des BP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten seitens des LS.	⇒ Kenntnisnahme
12.8	Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und Forderungen wird der Änderung des BP und FNP seitens des LS zugestimmt. Das Abwägungsergebnis ist dem LS nach Erstellung zu übergeben. Dafür nutzen Sie bitte das Postfach AW: BP FFPVA Wilhelmshof + FNP Schönermark	⇒ Kenntnisnahme: Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und Forderungen wird dem BP und der Änderung des FNP seitens des LS zugestimmt.

Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 05.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
14.2	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 21.04.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
17.1	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 2109-2025 vom 05.08.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 13.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	⇒ Kenntnisnahme: Grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.
23.2	Wir sind nur für das Mittel- und Niederspannungsnetz zuständig. Auf dem Grundstück befindet sich aber auch eine Hochspannungstrasse von der E.DIS Netz GmbH. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit [REDACTED]. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Unterlagen wurden am 21.05.2026 an den genannten Kontakt geschickt. Aktuell ist keine separate Stellungnahme eingegangen (Stand 11.06.2026).
23.3	Bestandsplanauskunft Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen in jedem Fall aktuelle Bestandspläne durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) über folgenden Link angefordert werden: https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass die Bauausführenden Firmen vor Beginn der Baumaßnahmen in jedem Fall aktuelle Bestandspläne der E.DIS Netz GmbH über den genannten Link anfordern.
23.4	Einschätzung des Umverlegungsumfangs aufgrund der eingereichten Planungsunterlagen Allein aus der Darstellung in Ihren Lageplänen ergibt sich mindestens das Erfordernis zur Umverlegung (siehe Lageplan). Bitte überprüfen Sie den Lageplan und benennen Sie uns ggf. weitere Bereiche, in denen eine Umverlegung erforderlich sein wird.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Eine Umverlegung vorhandener Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH ist nicht nötig. Die zum Zeitpunkt des Entwurfs bekannten Kabelanlagen wurden mit Leitungsrechten ausgestattet, sofern sie

	Darüber hinaus befindet sich auf dem Flurstück 17 eine Trafostation zur Versorgung des umliegenden Gebiets. Sollte die Trafostation versetzt werden müssen, ist sie außer Betrieb zu nehmen und eine neue Station zu errichten. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. 19 Monaten einzuplanen. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir den Antrag zur Umverlegung mindestens 24 Wochen vor dem geplanten Beginn der Baumaßnahme erhalten müssen. Diese Zeit benötigen wir für ggf. erforderliche Ausschreibungen, Materialbeschaffungen und Planungsleistungen.	durch die Sondergebietsflächen verlaufen. Die im Lageplan zur Stellungnahme vom 13.05.2026 der E.DIS Netz GmbH neu enthaltene Fernmeldeleitung wird mit Leitungsrechten in die Planzeichnung übernommen. Die genannten Punkte wurden dem Verfasser der vorliegenden Stellungnahme im Gespräch am 01.06.2026 mitgeteilt und bestätigt. Auch wurde darüber informiert, dass die genannte Trafostation auf dem Flurstück 17 außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Eine Versetzung dieser Anlage ist somit nicht notwendig.
23.5	Suchschachtungen Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn, ggf. schon zu Planungszwecken, veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u.a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u.a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist ein Jahr vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger wird über die Notwendigkeit von Suchschachtungen zur Ermittlung der Lage von Versorgungsanlagen vor Baubeginn informiert.
23.6	Erschließung Gern sind wir bereit die bedarfsgerechte Erschließung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir je-	⇒ Kenntnisnahme: Die Information zur Erschließung durch die E.DIS Netz GmbH werden dem Vorhabenträger übermittelt.

	doch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen können. Aus diesem Grund möchten wir schon zu diesem frühen Zeitpunkt Ihrer Planung auf eine zeitnahe Antragstellung hinweisen. hier der Link zu Beantragung in unserem dies-bezüglichen Web-Portal: https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 6m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme.	
23.7	Asphaltierte Straßendecke Wir weisen Sie auf die Risiken hin, die mit der Überbauung unserer Versorgungsanlagen durch Asphalt einhergeht und möchten auf folgende nachteiligen Betriebsfolgen hinweisen: • längere Ausfallszeiten während Störungen • längere Realisierungszeiten und Mehrkosten bei Netzarbeiten • längere Straßensperrungen • witterungsbedingte provisorische Wiederherstellung bis zur endgültigen Herstellung der Asphaltdecke • keine gleichwertige Wiederherstellung der Asphaltdecke möglich Zudem ist eine Verzichtserklärung auf Gewährleistung in diesem Bereich gegenüber die ursprüngliche Straßenbaufirma durch die Gemeinde erforderlich.	⇒ Kenntnisnahme: Asphaltierte Straßendecken werden durch die vorliegende Planung nicht ermöglicht. Alle Zuwegungen innerhalb des Geltungsbereichs werden teilversiegelt hergestellt und verlaufen nicht über die vorhandenen Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH.
23.8	Telekommunikationsleitung	

	Bitte nehmen Sie Kontakt für eine Stellungnahme mit der e.discom über dieses Postfach umverlegung@ediscom.net auf. Sie erhalten eine separate Stellungnahme von der e.discom zu Ihrem Bauvorhaben.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Unterlagen wurden am 21.05.2026 an den genannten Kontakt geschickt. Die Stellungnahme der e.discom ist unter Nr. 23a der Abwägungstabelle zu finden.
--	---	--

Nr. 23a e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 19.06.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23a.1	Im Bereich Ihrer Planung betreiben wir Telekommunikationsanlagen. Dieser Anlagenbestand wird über das Auskunftsportale der E.DIS Netz GmbH beaufkunftet. Bitte holen Sie die Bestandsaufkunft über dieses Auskunftsportale ein und berücksichtigen die von uns betriebenen Anlagen bei Ihrer Planung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden in der Planzeichnung dargestellt. Die Abfrage über das Auskunftsportale der E.DIS Netz GmbH ist erfolgt. Die Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH ist unter Nr. 23 der Abwägungstabelle zu finden.
23a.2	Soweit aus dem Anlagenbestand Umverlegungs-/ Schutzbedarf für die TK-Anlagen resultiert, bitten wir Sie, sich 20 Wochen vor Baubeginn noch einmal mit uns in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen und zu realisieren.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger sowie die Bauausführenden werden darüber informiert, dass bei Umlegungs-/Schutzbedarf 20 Wochen vor Baubeginn Kontakt mit der e.discom Kommunikation GmbH aufzunehmen ist.

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 19.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	Wir verweisen zunächst auf die Äußerung vom 5. September 2025. Inzwischen wurde der Artenschutzbeitrag vorgelegt.	⇒ Kenntnisnahme
36.2	Bedenklich ist die Betroffenheit einer Reihe von Bodenbrütern (Feldlerche, Grauammer). Hierzu ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgesehen.	⇒ Kenntnisnahme: Es werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ersatzhabitate in Form von CEF-Maßnahmen für die genannten Arten eingerichtet und dauerhaft gepflegt. Die dafür vorgesehenen Maßnahmenflächen A3 und A4 sind B-Plan festgesetzt. Ebenso werden sie über den Durchführungsvertrag sowie Grunddienstbarkeiten gesichert.
36.3	Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen sind konsequent umzusetzen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Schutz der Zauneidechsen erfolgt über die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme VASB 2) und die Einrichtung von Meidebereiche (Vermeidungsmaßnahme VASB 3). Die Maßnahmen sind umzusetzen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.
36.4	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Bescheid wird dem Landesbüro übersandt.

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 27.05.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark unter Berücksichtigung des Punktes 7.4 (Begründung und Umweltbericht – Schutzgut Oberflächenwasser) zu.	⇒ Kenntnisnahme: WBV „Uckerseen“ stimmt den Entwurf unter Berücksichtigung des Punktes 7.4 (der Begründung mit Umweltbericht – Schutzgut Oberflächenwasser) zu.
37.2	Die Hinweise und Forderungen aus unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 24.09.2025 sind weiterhin zu beachten.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt

Nr. 41 UKB Betriebsführung GmbH (Schreiben vom 20.04.2026)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
41.1	Von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen: 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Schönermark, Betreibergesellschaft ist die: EWI Schönermark GmbH & Co. KG Die Kabeltrasse darf nicht überbaut werden und muss für Reparaturarbeiten frei zugänglich sein! Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausstellung. Wir gehen davon aus, dass Sie die Baumaßnahmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer vor Baubeginn absprechen- und vertraglich geregelt haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss ha-	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Für die Kabeltrasse wird der EWI Schönermark GmbH & Co. KG ein Leitungsrecht innerhalb der Sondergebietsflächen eingetragen sowie ein Schlüssel für das Doppelschließsystem übergeben um die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die Überbauung der Kabeltrasse wird durch die Verteilung der Modultische im VEP ausgeschlossen. Das Leitungsrecht ist mit 2,5 m zu beiden Seiten in der Planzeichnung eingetragen.

	Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.	
--	--	--

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 04.05.2026)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 13.05.2026)
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 05.05.2026)
21	PCK-Raffinerie-GmbH-Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 16.04.2026)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 17.04.2026)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.04.2026)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 20.05.2026)
38	Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband (Schreiben vom 04.05.2026)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb (über infrest 15.04.2026)
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 17.04.2026)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 15.04.2026)
43a	Deutsche GigaNetz GmbH (15.04.2026)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 22.06.2026)	
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom mbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
--	---

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 30.04.2026)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 22.06.2026)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow